



R e g l e m e n t **über Beiträge an den Unterhalt der Strassen** **von Strassengenossenschaften und Privaten**

Art. 1

Die Gemeinde leistet an den zweckmässigen Unterhalt von Strassen, die von den Strassengenossenschaften und Privaten unterhalten werden, Beiträge an den jährlichen Unterhalt, wenn:

- Die Strasse dem öffentlichen Verkehr geöffnet ist oder mindestens ganzjährig der Zubringerdienst gestattet ist und ganzjährig und dauernd bewohnte Häuser oder Betriebe erschliesst.
- Die Strasse sich zur Zeit der Anmeldung zur Erlangung von Gemeindebeiträgen in gutem Zustand befindet.

Zur Beurteilung der Voraussetzung für die Beitragsberechtigung kann der Gemeinderat Fachleute beiziehen.

Art. 2

Beitragsberechtigt sind die Kosten der Signalisation, des Strassenunterhaltes, der Belagserneuerung, sowie der Öffnung der Strasse nach Unwettern und andern Naturereignissen und die Kosten der Schneeräumung mit 70 % der jährlichen Aufwendungen.

Beiträge an die Schneeräumung werden nur ausgerichtet, soweit die Strasse ganzjährig bewohnte Häuser erschliesst. Für die Schneeabfuhr werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 3

Wer Gemeindebeiträge beansprucht, hat dem Gemeinderat bis spätestens 31. Juli ⁽¹⁾:

- a) eine Aufstellung über die beabsichtigten Unterhaltsarbeiten und die mutmasslichen Aufwendungen für die kommende Abrechnungsperiode einzureichen.
- b) eine Abrechnung über die Unterhaltsarbeiten, samt Rechnungsbelegen und Arbeitsrapporten, für die verflossene Abrechnungsperiode einzureichen.

Die Abrechnungsperiode dauert vom 1. Juli bis 30. Juni ⁽¹⁾.

Der Gemeinderat überprüft die Abrechnung, legt aufgrund der beitragsberechtigten Kosten den Gemeindebeitrag fest und veranlasst dessen Auszahlung.

Art. 4

Werden Beitragsgesuche oder Abrechnungen verspätet eingereicht, kann für die betreffende Abrechnungsperiode kein Gemeindebeitrag ausgerichtet werden.

Wer im Beitragsgesuch oder in der Abrechnung vorsätzlich oder fahrlässig unwahre oder täuschende Angaben macht, kann vom Gemeinderat für eine bestimmte Zeit von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 5

Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die Strasse und ihre Vorrichtungen mit aller zumutbaren Sparsamkeit unterhalten werden. Die Unterhaltskosten und die Schneeräumung dürfen die Kosten vergleichbarer Strassen nicht übersteigen.

Art. 6

- a) Vom Gemeindebeitrag sind Beiträge Dritter in Abzug bringen.
- b) Ausgewiesene Eigenleistungen werden nach den gemeindeüblichen Stundenlohnansätzen bewertet.

Art. 7

Gemeindebeiträge werden erstmals für die Abrechnungsperiode vom 1. September 1983 bis 31. August 1984 ausgerichtet.

Art. 8

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. Okt. 1983.

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2038 vom 5. Dez. 1983.

⁽¹⁾ Terminänderung, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dez. 1999

Erläuterungen des Artikels 2 vom Reglement über Beiträge an den Unterhalt der Strassen von Strassengenossenschaften und Privaten vom 10. Dez. 1999

1. Öffnung der Strasse (Überschwemmung / Übersarung)

- Strasse freilegen
- Schwemmgut (Kies, Holz, usw.) abführen und entsorgen
- Strassenentwässerung (Meteorleitung spülen und leeren)
- Sturmholz von der Strasse wegräumen
- Nach Unwetterereignis die Fahrbahn wieder befahrbar machen / Sofortmassnahme
- Strassenreinigung (mit Reinigungsmaschine)

2. Signalisation

- Notwendige Strassensignalisation mieten und aufstellen (nur im Zusammenhang mit Bau- oder Unterhaltsarbeiten). Dazu gehören: Strassenabschränkungen, Lichtsignalanlage, Verkehrsdienst.

3. Strassenunterhalt

- Unkraut an den Strassenrändern/Strassenrand mähen (1 m)
- Freischneiden des Lichtraumprofils
- Risse im Belag ausgiessen
- Schachtdeckelsanierung
- Strassenentwässerung (Schlammsammler leeren, Leitungen spülen)
- Weideröste leeren/ausschaufeln/Reparieren des Rostes
- Bestehende Randabschlüsse ausfugen
- Strassen-/Schneestangen setzen

4. Belagserneuerung

- Bauleitung
- Baustelleninstallation
- Abbruch / Abfräsarbeiten
- Belag ausschneiden
- Altbelag mit Entsorgungsnachweis fachgerecht entsorgen
- Rohplanie / Feinplanie inkl. Lieferung von Strassenkies 020/030
- Kiesplanie verdichten
- Bitumen Voranstrich und Fugenbänder
- Belagseinbau Trag- und Deckschicht

- Ränder abkanten
- Schächte und Schieber auf Belagshöhe anpassen
- Bestehende Randabschlüsse sanieren
- Bankette erstellen und Ansaat max. 1 m vom Belagsrand

Für Naturstrassen sind folgende Arbeiten beitragsberechtigt:

- Alte Verschleisssschicht aufbrechen
- Grasnarbe / Ränder abziehen
- Aufkalken / Stabilisieren
- Neue Verschleisssschicht liefern (jährlich / nicht jährlich)
- Feinplanie und verdichten
- Unterhalt sind Querabschläge reinigen, verdichten

5. Schneeräumung

- Schneestangen stecken / abräumen (Anschaffungskosten und Lagerung werden nicht vergütet)
- Schneeräumung und -fräsen, (keine Schwar zräumung (salzen) – ausgenommen mit Bewilligung des Gemeinderats)
- Schneeabfuhr wird nicht vergütet

6. Offerten

- 1 Offerte bis CHF 5'000
- 2 Offerten zwischen CHF 5'000 und CHF 20'000
- 3 Offerten ab CHF 20'000
- Die Offerten müssen dem Antrag beigelegt werden.